VERORDNUNG (EG) Nr. 2451/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ('), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (3). Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1. (2') ABI. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1. (3') ABI. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D und E

- 1. Maßnahmen Nrn. (1): 48/96 (A); 49/96 (B); 50/96 (C); 51/96 (D); 52/96 (E)
- 2. Programm: 1996
- 3. Begünstigter (2): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157 Amman, Jordan (Telex: 21170 UNRWA JC; Telefax: (962-6) 86 41 27)
- 4. Vertreter des Begünstigten: UNRWA Field Supply and Transport Officer
 - Israel, PO Box 19149 Jerusalem (Tel.: (972-2) 589 05 55; Telex: 26194 - A + E: Ashdod: UNRWA II; Telefax: 581 65 64) - B: Beirut: Libanon, PO Box 947, Beirut (Tel.: (961-1) 212 478 4291; Telex: 00581 150 2564 ULFO; Telefax: 212 478 1055) Syrien, PO Box 4313, Damascus (Tel.: (963-11) 613 30 35; Telex: 412006 -- C: Lattakia: UNRWA SY; Telefax: 613 30 47) Jordanien, PO Box 484, Amman (Tel.: (962-6) 74 19 14/77 22 26; Telex: — D: Amman: 23402 UNRWAJFO JO: Telefax: 74 63 61)
- 5. Bestimmungsort oder -land (5): A + E: Israel; B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
- 6. Bereitzustellendes Erzeugnis: Vollmilchpulver
- 7. Merkmale und Qualität der Ware (3) (6) (9): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I C 1)
- 8. Gesamtmenge (Tonnen): 508
- 9. Anzahl der Partien: 5 (Partie A: 170 Tonnen; Partie B: 130 Tonnen; Partie C: 52 Tonnen; Partie D: 78 Tonnen; Partie E: 78 Tonnen)
- Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8): Siehe ABI. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.1 A, B und C 2)

Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch

Ergänzende Aufschriften: "NOT FOR SALE" + D: "Expiry date: . . . " (Herstellungsdaten + 9 Monate)

11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt

Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden

- 12. Lieferstufe:
 - A, C, E: frei Löschhafen gelöscht
 - B, D: frei Bestimmungsort
- 13. Verschiffungshafen: —
- 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen: -
- 15. Löschhafen: A, E: Ashdod; C: Lattakia
- 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:
 - B: UNRWA warehouse in Beirut, Lebanon; D: UNRWA warehouse in Amman, Jordan
- 17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 17. 2.—2. 3. 1997
- 18. Lieferfrist: A, C, E: 16. 3. 1997; B, D: 23. 3. 1997
- 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten: Ausschreibung
- 20. Frist für die Angebotsabgabe: 6. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]

21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:

- a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 3.—16. 3. 1997
- c) Lieferfrist: A, C, E: 30. 3. 1997; B, D: 6. 4. 1997
- 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 20 ECU/Tonne
- 23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
- 24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B, Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):

Die am 16. 12. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/96 der Kommission (ABI. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 14) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (*) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABI. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABI. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
 - Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
 - Gesundheitszeugnis.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, I C 3 c) folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (*) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
 - Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abstransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
 - Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (9) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungserzeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.